

Aus dem Graf-Lehndorff-Institut für Pferdewissenschaften  
Department für Kleintiere und Pferde  
Veterinärmedizinische Universität Wien

**Die Zuchtprogramme der Deutschen Reitpferdepopulationen –  
Rechtliche Bestimmungen und verbliebene Souveränität**

Bachelorarbeit  
im Studium Pferdewissenschaften an der Veterinärmedizinischen Universität Wien  
und  
der Universität für Bodenkultur Wien

vorgelegt von  
Claudia Fuchs

Wien, im April 2021

Betreuerin

Ao. Univ.-Prof. Dr. med. vet. Christine Aurich

Begutachter

Dr. jur. Sascha Brückner

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung .....	4
2. Material und Methode .....	6
3. Literaturübersicht .....	8
3.1 Organisatorische Entwicklung der Reitpferdezucht in Deutschland .....	8
3.1.1 Achtzehntes und Neunzehntes Jahrhundert .....	8
3.1.2 Zwanzigstes Jahrhundert bis zur Nachkriegszeit .....	10
3.1.3 Bundesrepublik Deutschland .....	12
3.1.4 Deutsche Demokratische Republik und die Wiedervereinigung .....	14
3.2 Tierzuchtrecht Europa .....	15
3.2.1 Verordnung (EU) 2016- 1012 und deren Durchführungs- sowie Delegierte Verordnungen .....	16
3.2.2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 .....	18
3.2.3 Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 und deren Änderung .....	19
3.2.4 Richtlinie 90/428/EWG und deren Entscheidung .....	19
3.3. Tierzuchtrecht Deutschland .....	20
3.3.1 Tierzuchtgesetz und Verordnung über Zuchtorganisationen .....	20
3.3.2 Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden .....	22
3.3.3 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr und Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren .....	22
3.3.4 Tierschutzgesetz .....	23
3.4 Deutsche Reiterliche Vereinigung .....	24
3.4.1 Die Zuchtverbandsordnung und ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen .....	24
3.4.2 Allgemeinen Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung .....	25
3.4.3 Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht .....	25
4. Diskussion und Ausblick .....	28
5. Zusammenfassung .....	32
6. Summary .....	34
7. Abkürzungsverzeichnis .....	36
8. Literaturverzeichnis .....	37
9. Anhang .....	41

## 1. Einleitung

Das Bild der Deutschen Reitpferdezucht ist, im internationalen Vergleich, durch die Zersplitterung in einzelne Verbände und deren verschiedenen Populationen geprägt. Während sich in anderen europäischen Ländern die Reitpferdepopulationen auf einen Zuchtverband und die jeweilig geführte Rasse reduzieren, z. B. Frankreich mit dem Selle Francais, Irland mit dem Irish Sporthorse oder Dänemark mit dem Danish Warmblood, zählen 2020 in Deutschland noch 14 Populationen zur Reitpferdezucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) (Besondere Bestimmungen der FN 2020).

Um dem entgegenzuwirken und besonders im internationalen Wettbewerb ein einheitliches Bild darzustellen, erfolgte 2003 die Gründung einer neuen Population, dem Deutschen Sportpferd (DSP), in der die Populationen Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut sowie Sächsisches Warmblut aufgegangen sind. Beteiligt an diesem Beschluss waren die damals noch eigenständig arbeitenden, aber der FN angeschlossenen Zuchtverbände Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Wie in anderen Wirtschaftssektoren Deutschlands fusionierten seither mehrere Zuchtverbände miteinander, um den gestiegenen Anforderungen und Kosten sowie dem Wettbewerb standzuhalten; so auch 2005 die Pferdezuchtverbände Sachsen und Thüringen sowie 2007 Berlin-Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Die entstandenen Pferdezuchtverbände Sachsen-Thüringen und Brandenburg-Anhalt pflegten bereits im Vorfeld, neben dem gemeinsamen Zuchtprogramm des Deutschen Sportpferdes, eine enge Zusammenarbeit, unter anderem mit der Durchführung gemeinsamer Sport- und Zuchtchampionate (Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. o.A.a, Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen 2021).

Neben der Zusammenarbeit auf ostdeutscher Ebene gründete sich bereits 1993 die Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände (AGS), welche damals dem Zweck diente, Pferde aus süddeutscher Zucht zu fördern und an Image gewinnen zu lassen. Zudem wurde im Jahre 2005 zusätzlich die Süddeutsche Pferdezuchtverbände Vermarktungs GmbH (SPV) gegründet, um auch durch gemeinsam durchgeführte Körungen, Reitpferde- und auch Fohlenauktionen, die Vermarktungsmöglichkeiten zu erweitern. Diese Ziele waren denen der bereits bestehenden Zusammenarbeit der ostdeutschen Zuchtverbände sehr ähnlich, weswegen seit 2009 in der Abteilung Warmblut der SPV, neben den Pferdezuchtverbänden aus Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz-Saar auch Brandenburg-Anhalt und Sachsen-Thüringen

mitwirken. Dies ließ zu, dass auch DSP an den Süddeutschen Körungen und Auktionen teilnehmen konnten und so eine Erweiterung des Vermarktungsraumes stattfand.

Neben der Vermarktung stand seit dem Eintritt im Jahr 2009 auch die Schaffung einer einheitlichen, gemeinsamen Populationsbezeichnung für die Warmblüter innerhalb der AGS auf dem Ziel und folglich die gemeinsame Führung eines Ursprungzuchtbuches (UZB). Die Umsetzung dieses Bestrebens erfolgte im Jahre 2013, als alle Delegiertenversammlungen der beteiligten Pferdezuchtverbände der gemeinsamen Führung des UZB DSP zustimmten. Mit dieser Entscheidung durch die Ministerien erhielten seit 2014 alle Pferde der Warmblutpopulationen der beteiligten Pferdezuchtverbände der AGS die Rassebezeichnung DSP. Die vorher bestehenden Populationen Baden-Württemberger, Bayerisches Warmblut und Zweibrücker Warmblut sind seither ebenfalls im Zuchtbuch der Rasse DSP aufgegangen (Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. o.A.b, Süddeutsche Pferdezuchtverbände Vermarktungs GmbH o.A).

Bis tatsächlich ein gemeinsames UZB DSP, gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vom 17.04.2014 geführt wurde, vergingen noch weitere drei Jahre. Jedoch wurden in diesen Jahren bereits offiziell DSP in den einzelnen Verbänden gezüchtet. Erst seit dem 22.02.2017 ist das UZB des DSP für alle beteiligten Verbände einheitlich verbindlich formuliert. Welche rechtlichen Anforderungen für die Zulassung eines Zuchtprogrammes existieren und wie groß der verbliebene Einfluss der Zuchtverbände auf ihr Zuchtprogramm der Reitpferdepopulationen aktuell noch ist, soll Inhalt dieser Untersuchung sein.

## 2. Material und Methode

Die Literaturrecherche erstreckte sich über den Zeitraum Januar und Februar 2021, der mittels Internetrecherche über die Homepages von DSP züchtenden Verbänden sowie der FN und der integrierten Zuchtverbandsordnung (ZVO) begann (Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. b, Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V., Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. a). Dies diente dazu, den notwendigen Überblick über die mannigfaltige Zuchtverbandslandschaft Deutschlands gewinnen zu können. Um diese entwicklungsbedingte Konstellation zu untersuchen und zu verstehen, waren weitere, vertiefte geschichtliche Recherchen notwendig, wofür sich zuerst die offizielle Fachliteratur der FN anbot (Stenglin et al. 1994, FN Verlag 2021).

Da sich diese in der Recherche als teilweise recht oberflächlich herausstellte, wurden weitere Recherchen im Internet und in einer darüber vorgefundenen Dissertation (Vogelsang, 2006) sowie in weiterer Fachliteratur notwendig (Comberg et al. 1984). Des Weiteren führte eine Anfrage an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung bezüglich einer Kopie des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 und des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung vom 07. Juli 1949 zwar nicht zum gewünschten Erfolg, jedoch zu der Verweisung auf die Aufzeichnungen der Vortragsreihe „Köllitscher Fachgespräch Tierzucht recht - quo vadis“ von 2013 (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft 2013), deren Inhalte weitere Aufschlüsse und neue Denkanstöße als Folge hatten.

Die aktuell geltende ZVO, welche als Download auf der Internetseite der FN zur Verfügung steht, bot zudem einen Überblick über die geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche den Zuchtprogrammen zugrunde liegen (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. 2021a).

Nach der Differenzierung aller aufgeführten Vorschriften in Recht der Europäischen Union (EU) und nationales Recht, erfolgte die Entscheidung der hierarchischen Untersuchung, wodurch zuerst das EU-Recht näher beleuchtet wurde. Nach der groben Sichtung dieser Vorschriften erwies es sich als unabdinglich, die grundlegende geschichtliche Entwicklung der europäischen Agrarpolitik und der europäischen Gesetzgebung im Allgemeinen vorab näher zu betrachten. Um dies umzusetzen, bot sich ideal die Internetrecherche auf der offiziellen Website der EU an, sodass danach alle ZVO aufgeführten relevanten Rechtsakte analysiert werden

konnten (Europäische Union 2021a). Im Anschluss daran erfolgte die Analyse aller ZVO relevanten nationalen Rechtsakte analog. Bei dieser fiel durch mitverfolgte teils öffentliche Debatten, wie der Betäubungspflicht für Equiden beim Schenkelbrand und bereits vorab selbsterlangtes Wissen einzelner Bestimmungen und Verordnungen auf, dass nicht alle aufgeführten nationalen Rechtsakte in der zur Verfügung gestellten ZVO der FN aktuell waren. Dies bestätigte auch die zusätzliche Nachforschung auf der offiziellen Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2018a). Im Detail gilt dies bei der ZVO für das Tierzuchtgesetz, welches mit der Version von 2006 angegeben ist, dem Tierschutzgesetz von 2010 und der Viehverkehrsordnung von 2016. Des Weiteren wurde über diese Recherche die Erkenntnis gewonnen, dass sich die nationalen Rechtsakte, genauer die Samenverordnung, die Verordnung über Zuchtorganisationen und die Verordnungen über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung derzeit in Überarbeitung befinden (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2019b).

Zur Vermeidung der Problematik, dass möglicherweise veraltete europäische Rechtsakte in der ZVO aufgeführt wurden, wurde eine weitere offizielle Website der EU für Veröffentlichungen der Europäischen Union zur Recherche verwendet (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union o.A.). Diese bestätigte jedoch, dass alle aufgeführten Rechtsakte aktuell waren. Abschließend galt es noch, Informationen über die FN, im Detail über die ZVO, in Erfahrung zu bringen, wozu erneut die FN Website, inklusive der aktuellen Satzung, genutzt wurde (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. 2020a).

### **3. Literaturübersicht**

#### **3.1 Organisatorische Entwicklung der Reitpferdezucht in Deutschland**

Die Pferdezucht in Deutschland erfolgte wie überall in Europa, über Jahrhunderte hinweg recht zweckmäßig und daher wenig organisiert und systematisch, wodurch die entstandenen Zuchtprodukte häufig durch Zufall geprägt waren. In den zu Beginn üblichen „Wildengestüten“ und „Halbwildengestüten“ bewegten sich die Pferdeherden frei unter der Betreuung von „Pferdehirten“ in Waldgebieten mit Lichtungen, wobei den Stutenherden bestimmte Hengste zugeteilt wurden. Die Unterbringung der Pferdeherden in Unterküften über den Winter erfolgte nur in „Halbwildengestüten“. Der gestiegene Bedarf an Parade- aber insbesondere an Militärpferden ab dem 17. Jahrhundert, führte zur vermehrten Gründung der ersten staatlichen Zuchtgestüte in festen Anlagen, denen die „Wildengestüten“ und „Halbwildengestüten“ wichen (Comberg et al. 1984a).

Die Gründung der ersten festen bebauten, staatlichen Gestüte diente insbesondere den jeweiligen Landesherren, um diese mit geeigneten Pferden zu versorgen, welche sogleich um den Zweck zur Deckung des Bedarfs an Armeereparaturen erweitert wurde. Das Gestüt Celle bildet hierbei eine Ausnahme, dessen Gründung nur zum Zweck der Hebung der wirtschaftlichen Landespferdezucht diente. Zur Entscheidungsfindung bezüglich der Anpaarungen trugen dabei jedoch die jeweiligen, subjektiven Vorlieben des gegenwärtigen Regenten hauptsächlich bei. Neben der unwissenschaftlichen Vorgehensweise hierbei, waren ebenfalls die häufig wechselnden und unterschiedlichen Ansichten der Herrscherhäuser problematisch und wenig zielführend, wodurch nicht selten die züchterische Arbeit einer gesamten Generation zerstört wurde (Haring und Miesner 1994).

##### **3.1.1 Achtzehntes und Neunzehntes Jahrhundert**

Um einer Zersplitterung der Pferdezucht entgegenzuwirken, erfolgte 1732 auf Anweisung des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I eine Zusammenlegung aller Zuchtbestände seines Reiches zum Königlichen Stutamt Trakehnen mit Sitz im dafür neu gegründeten Gestüts im ostpreußischen Trakehnen. Die Gründung der Preußischen Gestütsverwaltung erzielte zu Beginn jedoch keine wirkliche Verbesserung der Zucht, da anfangs keine strenge Selektierung der Vätertiere erfolgte und die besten Pferde häufig veräußert wurden (Haring und Miesner 1994, Schilke und Gehrman 1994). Mit der Bestellung von Karl Graf von Lindenau als



Oberstallmeister erfuhr die Preußische Gestütsverwaltung jedoch eine zielgerichtete und homogene Vorgehensweise der Zucht, welche unter der Maßgabe erfolgte, dass „nur lauterer Gold an Vaterpferden fortan in Trakehnen benutzt werden sollte“ (Schilke und Gehrman 1994, S. 22). Ausdruck verliehen wurde dem prompt durch die große Musterung 1787, bei der 25 von 38 Hengsten und 144 von 381 Mutterstuten ausgemustert wurden (Schilke und Gehrman 1994). Im gleichen Jahr erlies zudem der König von Preußen das Landgestüts-Reglement, welches ebenfalls den Körzwang beinhaltete, vornehmlich aber der Begünstigung der gestütseigenen Beschäler diente (Comberg et al. 1984b).

Zugrunde lag diesen Bestrebungen, dass neben der Zucht für den Obermarstall in Berlin, die Aufgabe des Gestütes um die Bereitstellung geeigneter Landbeschäler erweitert wurde. Der Andrang auf die staatlichen Hengste war so groß, dass umgehend eine Konsignierung des Stutenmaterials stattfand, wobei nur die Stuten besserer Qualität den königlichen Hengsten zugeführt werden durften (Schilke und Gehrman 1994).

Auch außerhalb Preußens erlebte die deutsche Pferdezucht eine neue zielgerichtete Organisation. So erließ 1779 der König von Dänemark für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, die Grafschaft Rantzau, die Stadt Altona und die Herrschaft Pinneberg eine Verordnung, welche der Verbesserung der Pferdezucht dienen sollte. Jene wurde am 12.6.1782 erneut und verschärft herausgegeben und legte unter anderem Geldstrafen bei Nichtbefolgung und insbesondere die Voraussetzungen, wie Exterieur und Gesundheit eines Hengstes, für die Körfähigkeit fest. Im weiteren Verlauf kam es in mehreren Gebieten zur Formulierung solcher Verordnungen (VO) für die Pferdezucht, wie 1811 in Nassau oder einer Körordnung 1816 in Ostfriesland (Comberg et al. 1984b).

Des Weiteren kam es 1886, neben dem bereits 1791 gegründeten „General Stud Book“ des englischen Vollbluts, dem weltweit ältesten Zuchtbuch, zur Gründung des ersten deutschen Stutbuches „Holsteiner Marschpferd“ und dem 1890 folgenden Ostpreußischen Stutbuch (Comberg et al. 1984c, Haring und Miesner 1994).

Die deutsche Tierzucht im noch jungen deutschen Kaiserreich beschrieb Max Eyth allgemein wie folgt: „Unser deutscher Partikularismus hat selbst die Tierwelt ergriffen, jedes bedeutendere Tal züchtet einen besonderen Schlag“ (DLG e.V. 2021a). Da er unter anderem keine weitreichenden züchterischen Erfolge dieser Zersplitterung erwartete, gründete er 1885 eine

überparteiliche nationale Landwirtschaftsgesellschaft nach dem englischen Vorbild der 1838 gegründeten Royal Agricultural Society (DLG e.V. 2021b). Die so entstandene Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) beinhaltete ab 1886 die Tierzucht-Abteilung, deren Zielsetzung unter anderem für den Zuchtfortschritt die geordnete Reinzucht in größeren Zuchtgebieten umfasste. Hierfür organisierte sie einheitliche deutschlandweite Zuchtschauen, deren Grundvoraussetzung eine offizielle Schauordnung war. Um diese getrennt nach Tierart zu erstellen erfolgte eine umfangreiche Bestandsaufnahme, Zielbeschreibung sowie eine Rassen- und Klassendefinition in Zusammenarbeit mit den bestehenden einzelnen Vereinen. Große Bedeutung legte die DLG auch auf die Unterstützung von Züchtervereinigungen zur Förderung der Deutschen Tierzucht. Dies führte 1889 zum Beschluss, dass nur von der DLG als „dauernde Züchtervereinigung“ anerkannte Vereinigungen an den Ausstellungen teilnehmen durften.

Die Mindestanforderungen an diese waren:

- Angabe des Zweckes von Zuchtrichtung und Zuchtziel in den Satzungen;
- regelmäßige Körungen und Revisionen der Zuchttiere;
- die Zuchtbuchführung in den Vereinigungen und bei den Züchtern über die eindeutig gekennzeichneten Tiere.

Das Recht zur Kontrolle und Streichung der Anerkennung behielt sich die DLG vor. Diese Maßnahmen führten zur stetigen Zunahme offizieller Züchtervereinigungen im Deutschen Reich, welche 1887 beginnend sechs Warmblut-Züchtervereinigungen zählte, 1898 17 Stück und 1914 102 Stück (DLG e.V. 2021a).

### **3.1.2 Zwanzigstes Jahrhundert bis zur Nachkriegszeit**

Der Zeitraum der Jahrhundertwende kann als Anbeginn der gestiegenen Auseinandersetzung mit genetischen Prozessen im Sektor der Haustierzüchtung angesehen werden. Diesen gehen die Mendelschen Gesetze voraus, welche nach Lauprecht um 1906 die gebührende Anerkennung und Auswertung bei den Pferden in Bezug auf qualitative Merkmale wie z.B. Fellfarben fand (Comberg et al. 1984d).

Um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Pferde auch gegenüber dem Ausland zu gewährleisten, kam es am 15.02.1905 durch die Bemühungen von Oskar von Funke zur Gründung einer

deutschlandweiten Dachorganisation, dem „Verband der Halbblutzüchter“, welche als Vorläufer der heutigen Deutschen Reiterlichen Vereinigung gilt. Bereits kurz nach Gründung kam es 1909 zur Umbenennung in „Reichsverband für Deutsches Halbblut“, bei dem von Funken erneut Impulse setzte mit der Einführung des ersten Wettbewerbes, welcher ausschließlich für Deutsche Pferde erstmalig 1910 in Berlin durchgeführt wurde. Dieser erzielte den erwünschten Erfolg der Imagesteigerung Deutscher Pferde über die Landesgrenzen hinweg, weswegen von Funken ebenfalls die verbindliche Kennzeichnung mittels Brandzeichen einführte, womit verhindert werden sollte, dass deutsche Pferde fälschlicherweise Werbung für ausländische Zuchten machen konnten. Parallel zu den Bemühungen der Reitpferdezucht, erlebte der Pferdesport ebenfalls eine Zentralisierung durch die Gründung des „Kartell für Reit- und Fahrsport“ 1910 in Berlin. In den folgenden Jahren erhielten Sport und Zucht einen enormen Aufschwung, welcher zudem durch die 1912 erstmals stattfindenden olympischen Reiterspiele in Stockholm gesteigert wurde. Auf Anhieb belegten deutsche Pferde und Reiter bei diesen bereits Medaillenränge, was 1913 zur Gründung des Olympia Komitees für Reiterei in Berlin führte. Der entstandene Aufschwung kam jedoch mit dem ersten Weltkrieg komplett zum Erliegen und dezimierte die Zahl der Pferde durch die im Krieg getöteten Pferde sowie die entstanden Reparationszahlungen enorm. Hinzu kam, dass der Bedarf an Pferden nach dem Krieg schlagartig durch den nahezu kompletten Wegfall der Kavallerie entfiel. Um diesen negativen Trend entgegenzuwirken führte der Reichsverband für deutsches Halbblut Anfang 1919 wieder ein erstes Turnier durch und fusionierte am 25.6.1919 mit dem Kartell für Reit- und Fahrsport zum Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Halbblutes. Bereits zu Beginn erfolgte eine Trennung in die Abteilungen Leistungsprüfung (LP) und Zucht, wobei letztere nur durch einzelne Mitglieder und nicht durch die einzelnen 24 Zuchtverbände vertreten war. Diese schlossen sich erst am 19.2.1923 an, in dessen Zuge auch das Wort Halbblut in der Bezeichnung durch Warmblut ersetzt wurde. Die dadurch komplettierte Abteilung Zucht beinhaltet bis heute die dort gegründete Organisationsform (Haring und Miesner 1994).

Mit Beginn der Amtszeit Adolf Hitlers stieg der Bedarf an Pferden für die Kavallerie wieder sprunghaft an. Lag 1933 der Pferdebestand der Reichswehr nur etwa bei 42.000 Pferden, stieg dieser Bestand der Wehrmacht bis zum Tag des Kriegsbeginnes am 1. September 1939 auf 573.000 Pferde und zwei Jahre später beim Angriff auf die Sowjetunion auf 750.000 Pferde (Bundesarchiv 2020).

Aus dieser Zeit geht auch die erste vereinheitlichte Ordnung der Tierzucht mit dem Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 hervor. Dieses zählt zu den so genannten Ermächtigungsgesetzen, wodurch es zwar selbst keine Vorschriften bezüglich der Tierzucht erließ, jedoch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dazu autorisierte. Es gab jedoch die Ausrichtung zur allgemeinen Körperpflicht an und forderte zusätzlich den Einbezug von Tierärzten in diese Entscheidungsfindungen. Um das Ziel der Förderung der Tierzucht zu erreichen, wurde vorerst das Tierzuchtreferat des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erweitert, um anschließend den Reichsnährstand zu errichten. An diesen wurden die Züchterorganisationen angegliedert, wodurch sie zwar noch ihre rechtliche Selbstständigkeit bewahrten, jedoch herbe Einschränkungen durch Eingriffs- und Aufsichtsrecht erleiden mussten (Comberg et al. 1984e, Vogelsang 2006).

Schätzungsweise 2.800.000 Pferde wurden insgesamt auf deutscher Seite im Zweiten Weltkrieg eingesetzt, wobei die Verlustzahlen immens waren. Allein seit dem 22. Juni 1941 kam es zu 1.558.508 Totalverlusten (Bundesarchiv 2020). Nach Kriegsende hatte die Pferdezucht, neben den immensen Pferdeverlusten, insbesondere mit der Neustrukturierung Deutschlands zu kämpfen. So hatten vorerst jegliche Vereine und Organisationen ihre Arbeit niederzulegen, jedoch wurde bereits am 11.06.1945 Graf von Schmettow mit der vorläufigen Weiterführung der Arbeit des früheren Reichsverbandes für Zucht und Prüfung des Deutschen Warmblutpferdes beauftragt. Die offizielle Auflösung aller Vereine und Organisationen und die Aufteilung Deutschlands in die vier Besatzungszonen der Siegermächte, führte zur Neugründung gleich mehrerer Zentralverbände für Zucht und Prüfung deutscher Warmblutpferde. Neben dem Zentralverband in Berlin, gründete sich am 23.09.1946 in Elmshorn und etwa zeitgleich ein weiterer in Celle. Die Vorsitzenden der Verbände in Berlin und Elmshorn einigten sich im September 1947 darauf, dass der Zentralverband in Berlin mit der Betreuung der Mitglieder mit Wohnsitz in Berlin und der russischen Besatzungszone beauftragt werden und Elmshorn mit denen der amerikanischen, britischen und später zusätzlich der französischen Zone (Haring und Miesner 1994).

### **3.1.3 Bundesrepublik Deutschland**

In dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung vom 7. Juli 1949 wurde neben der Regelung von Körungen für das gesamte Bundesgebiet ebenfalls die künstliche Besamung, deren Gewinnung und Abgabe gesetzlich verankert. Ebenfalls integriert

wurde die Anerkennung von Züchtervereinigungen durch die obersten Landesbehörden, unter der Voraussetzung der Vorprüfung und laufenden Kontrolle durch die DLG und deren Grundregeln (Comberg et al. 1984f, Bergfeld 2013).

Des Weiteren gründete im April 1948 im Gebiet der Bundesrepublik (BRD) Gustav Rau die Zentralkommission für Pferdeleistungsprüfungen von Warmblut- und Kaltblutpferden, zudem entstand eine Arbeitsgemeinschaft für Zucht und Prüfung deutscher Pferde, welche 1952 miteinander fusionierten. Das Deutsche Olympiade Komitee für Reiterei (DOKR), der Verband der Reit- und Fahrvereine und die deutsche Richtervereinigung schlossen sich an, wobei 1957 eine Umbildung in den Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde stattfand. Einen weiteren wesentlichen Einfluss auf die deutsche Pferdezucht hatte die zunehmende Mechanisierung der Landwirtschaft und Motorisierung zu Beginn der 50er Jahre. Dies ließ die Pferdezahlen massiv zurückgehen, welche 1970 mit 250.000 Pferden in der BRD ihren Tiefpunkt erreichten (vgl. Anhang 1).

Ebenfalls bereiteten sich in der BRD die selbstständigen und teilweise nebeneinanderher arbeitenden Vereinigungen Probleme, sodass die Neuorganisation von Zucht und Sport notwendig wurde. Hierfür gründete sich 1968 aus dem Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde die Deutsche Reiterliche Vereinigung, der sich ebenfalls der Verband für Reit- und Fahrvereine sowie das DOKR anschlossen. Die Dreiteilung in die Bereiche Sport, Zucht und Persönliche Mitglieder wird seit der Gründung bewahrt (vgl. Anhang 2).

In den darauffolgenden Jahren erfuhr der Reitsport immer größere Beliebtheit, wodurch die Zucht deutscher Reitpferde wesentlich beeinflusst wurde und Aufschwung erfuhr. Mit der Konsolidierung des Zuchtmaterials innerhalb der BRD, formulierten alle angeschlossenen Reitpferdezuchtverbände am 22.04.1975 ein gemeinsames Zuchtziel des Deutschen Reitpferdes, welches dem heutigen Rahmenzuchtziel, neben den Ergänzungen zu Gesundheit und Fruchtbarkeit, identisch ist (Haring und Miesner 1994, Besondere Bestimmungen der FN Rahmenbestimmungen für die Population der deutschen Reitpferdezuchten 2020).

Im Jahr 1976 fand erneut eine Novellierung des Tierzuchtgesetzes statt, welche neben neuen Anforderungen an die Körung, Züchtervereinigungen und gemeindliche Vartierhaltung, ebenfalls Regelungen zur Besamungserlaubnis und dem Betreiben von Besamungsstationen und der Einfuhr von Samen enthielt. Zudem fand eine Umstellung von zu erreichenden

Mindestleistungen auf Zuchtwerte statt (Haring und Miesner 1994, Tierzuchtgesetz 1976). Neben dem nationalen Tierzuchtgesetz beeinflusst die deutsche Tierzucht seit 1977 ebenfalls die Richtlinien (RL) und Entscheidungen der Europäischen Union, deren erste tierzuchtrelevante RL 77/504 vom 25.07.1977 Bestimmungen über reinrassige Zuchtrinder regelt (Bergfeld 2013).

Den Handlungsspielraum aller angeschlossenen Pferdezuchtverbände, bildet bis heute die am 6.12.1989 verabschiedete Zuchtverbandsordnung (ZVO), welche aufgrund einer abgestimmten Arbeitsweise in der Europäischen Gemeinschaft sowie der Novellierung des Tierzuchtgesetzes 1989 notwendig wurde. In dieser Erneuerung wurde unter anderem der gesetzliche Körzwang für Vätertiere abgeschafft, jedoch blieben die Bereiche der LP und Zuchtwertschätzung (ZWS) in staatlicher Hand. Hinzu kamen des Weiteren Bestimmungen zum Gewinn und zur Abgabe von Embryonen sowie Regelungen über die Veröffentlichung von festgestellten Zuchtwerten männlicher Tiere (Haring und Miesner 1994, Tierzuchtgesetz 1989).

### **3.1.4 Deutsche Demokratische Republik und Wiedervereinigung**

Im Gebiet der russischen Besatzungszone, der späteren Deutschen Demokratischen Republik (DDR), wurden zunächst sämtliche Tierzuchtverbände verstaatlicht, die staatliche Hengsthaltung der Landgestüte 1951 aufgelöst, welcher 1952 die Tierzuchtverbände folgten. Die Pferdezucht wurde der neu errichteten Zentralstelle für Tierzucht untergeordnet und fand fast ausschließlich in Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften statt. Die negativen Folgen führten bereits wenige Jahre nach Auflösung der staatlichen Hengsthaltung dazu, dass diese Mitte der 50er Jahre erneut eingeführt wurde (Haring und Miesner 1994).

Um die tierische Produktion zu steigern, wurde 1962 ebenfalls ein Tierzuchtgesetz in der DDR verabschiedet. In diesem blieb die Körperpflicht für Hengste bestehen, zudem regelte es unter anderem LP, die Erbwertprüfung sowie die künstliche Besamung (Bergfeld 2013).

Nach der Reformierung des Reitsports in der DDR, erfolgte diese Ende der 60er Jahre ebenfalls in der Pferdezucht, indem diese aus den restlichen Tierzuchtvereinigungen herausgelöst wurde. Hierfür wurde die Zentralstelle für Pferdezucht in die drei Pferdezuchtdirektionen Süd mit Moritzburg, Mitte mit Neustadt (Dosse) und Nord mit Redefin unterteilt, wobei die Gestüte

getrennt voneinander arbeitend mit der jeweiligen Zuchtleitung und deren Verantwortung beauftragt waren (Haring und Miesner 1994). Um im gesamten Gebiet der DDR jedoch eine uniforme Reitpferdezucht zu etablieren, wurde 1971 das Zuchtziel des Edlen Warmblutpferdes einheitlich formuliert, was ebenfalls die Vereinheitlichung des Brandzeichens zur Folge hatte (Löwe und Lengerken 1994, Pabst und Langermann 1994).

Kurz vor der Auflösung der Zentralstelle für Pferdezucht im Jahr 1988 aufgrund der politischen Entwicklungen, wurde 1987 die zentrale Hauptkörung durch eine Hengstleistungsprüfung (HLP) ersetzt. In der Zeit des politischen Umbruchs, gründeten sich 1990 im Gebiet der DDR neue Landesverbände für Pferdezucht und Sport. Diese schlossen sich dann, im Anschluss an die erfolgreiche Wiedervereinigung Deutschlands, am 5.12.1990 in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung an (Haring und Miesner 1994).

### **3.2 Tierzuchtrecht Europa**

#### **Entwicklung des Tierzuchtrechts auf europäischer Ebene**

Grundstein für das gemeinsame EU-weite Tierzuchtrecht, bildet 1957 die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) aus der 1951 gegründeten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zwischen den Benelux-Staaten, Italien, Frankreich sowie Deutschland. Die EWG selbst verfolgte das Ziel der Errichtung einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes sowie die Entwicklung gemeinsamer Politiken, wie unter anderem die einer gemeinsamen Agrarpolitik (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2014c, Bundeszentrale für politische Bildung 2020). Dabei wurde bereits im Vertrag zur Gründung der EWG vom 25. März 1957 im Artikel 38 (1) explizit die Viehzucht als Bestandteil der Landwirtschaft betitelt, welche ebenfalls vom gemeinsamen Markt umfasst wird. Um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, wurde zudem im EWG-Vertrag bereits die Gründung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte beschlossen, welche 1962 mit der Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik umgesetzt wurde (Europäische Kommission 2021a, Europäische Union 2021b).

## **Europäisches Gesetzgebungsverfahren**

Der Grundsatz der europäischen Union bildet die Rechtsstaatlichkeit, wodurch jede Maßnahme der EU auf Verträgen beruht, welche demokratisch von den Mitgliedsstaaten vereinbart wurden. Diese Verträge, sind die Grundlage für das EU-Recht und werden daher als Primärrecht bezeichnet. Zum Sekundärrecht zählen demgegenüber die Rechtsvorschriften, welche auf dem Primärrecht und somit den Verträgen aufbauen.

Rechtsverbindlichen Charakter haben hierbei die Rechtsakte VO, RL und Beschlüsse, wobei letztere nur für den jeweiligen Adressaten rechtsverbindlich gelten. Im vollen Umfang umsetzen müssen jedoch alle EU-Mitgliedsländer RL und VO. Die RL zählen zu den Rahmengesetzen der EU, daher stellen diese eine politische Forderung an die Gemeinschaft dar, welche von den nationalen Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist in nationales Recht umgesetzt werden müssen. VO wiederum gelten unmittelbar, einheitlich und sofort in allen Mitgliedstaaten (Europäische Kommission 2021b).

### **3.2.1 Verordnung (EU) 2016-1012 und deren Durchführungs- sowie Delegierte Verordnungen**

Vollends überarbeitet wurde die europäische Tierzuchtverordnung mit der **VO (EU) 2016/1012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der VO (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“).**

Mit den grundlegenden Bestimmungen für die Tierzucht in Europa bildet diese das Fundament für alle Nutztierzuchtprogramme und somit auch für die Reitpferdepopulationen.

Hierfür enthält die VO Bestimmungen über Zuchttiere und deren Zuchtmaterial in Hinblick auf:

- Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial und für ihre Verbringung in die Union;
- Bestimmungen für die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen und für die Genehmigung ihrer Zuchtprogramme;
- Rechte und Pflichten von Züchtern, Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen;



- Bestimmungen für die Eintragung von Zuchttieren in Zuchtbücher und Zuchtregister und für die Zulassung zur Zucht von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial;
- Bestimmungen für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von Zuchttieren;
- Bestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial;
- Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen insbesondere von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen und Bestimmungen für die Durchführung von anderen amtlichen Tätigkeiten;
- Bestimmungen für die Amtshilfe und die Zusammenarbeit und Bestimmungen für die Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten;
- Bestimmungen für die Durchführung von Kontrollen durch die Kommission in Mitgliedstaaten und Drittländern.

#### **Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2017/717**

Auf Grundlage der überarbeiteten VO 2016-1012 entstand die **DVO (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der VO (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial**. Diese regelt die konkrete Anwendung des Kapitels VII der VO (EU) 2016/1012, indem es den Musteraufbau von Tierzuchtbescheinigungen von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial enthält. Diese Muster sollen eine einfache Übernahme von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten garantieren oder wenn diese in die Union verbracht werden.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit reinrassigen Zuchtequiden ist es nicht erforderlich, Muster-Tierzuchtbescheinigung mit der DVO 2017/717 festzulegen. Dem liegt zugrunde, dass die VO (EU) 2016/1012 bereits mit Artikel 32 Absatz 1 für reinrassige Zuchtequiden festlegt, dass die Angaben laut Anhang V Teil 2 Kapitel I der VO in einem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument für Equiden festzuhalten sind und die Kommission hierfür delegierte Rechtsakte zu Inhalt und Form dieser erlässt. Sie regelt daher für reinrassige Equiden nur den Aufbau von Muster-Tierzuchtbescheinigungen für den Handel mit deren Zuchtmaterial, wozu deren Samen, Eizellen und Embryonen zählen. Für die Verbringung reinrassiger Zuchtequiden in die Union und deren Zuchtmaterial führt die DVO die erforderlichen Muster-Tierzuchtbescheinigungen, da die Bestimmungen für die Identifizierungsdokumente außerhalb der Union von denen abweichen.

### **Durchführungsverordnung (EU) 2020/602**

Unter anderem aufgrund von Problemen in der praktischen Umsetzung widerfuhr die DVO (EU) 2017/717 der Kommission einer Novellierung mit der **DVO (EU) 2020/602 vom 15. April 2020 zur Änderung der DVO (EU) 2017/717 im Hinblick auf die Muster der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial.**

Angesichts der gesammelten Erfahrung seit Geltungsbeginn wurden die Muster der Tierzuchtbescheinigungen durch diese VO aktualisiert, wodurch die Ausstellung und der Druck vereinfacht werden sollten und die Überprüfung der Identität von Zuchttieren verbessert wurde.

### **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940**

Ebenfalls ergänzend zur überarbeiteten VO 2016-1012 entstand Die **Delegierte VO (EU) 2017/1940 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2017 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Form der als Teil des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments für Equiden ausgestellten Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchtequiden.** Jene setzt Artikel 32, Absatz 1 der VO (EU) 2016/1012 um, welcher für die Form von Tierzuchtbescheinigungen eine Ausnahmeregelung für reinrassige Zuchtequiden vorsieht und in Absatz 2 bereits in Aussicht stellt, für diese Muster in Form von Durchführungsakten zu verabschieden. Inhalt und Form dieser Zuchtbescheinigungen als Bestandteil des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumentes sind im Anhang der VO als Muster beigefügt.

### **3.2.2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/262**

Unter anderem aufgrund von erheblichen betrügerischen Aktivitäten, erfuhr die VO bezüglich der Erstellung von Equidenpässen mit der **DVO (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)** erneute Bearbeitung. Diese enthält neben Anforderungen an den Aufbau und Inhalt des Identifizierungsdokuments für in der Union geborene Equiden oder welche in diese verbracht werden, Pflichten an die Halter, inklusive Fristen zur Ausstellung des Identifizierungsdokuments und unter anderem Handlungsvorlagen bei Verlust des Dokumentes. Die VO regelt somit alle Belange rund um den Equidenpass, hat jedoch keine direkte Auswirkung auf die Zuchtprogramme der einzelnen Vereinigungen. Ferner verlangt sie bei Equiden, welche von einer anerkannten oder zugelassenen Zuchtorganisation geführt

Zuchtbuch registriert oder eingetragen sind oder könnten, dies im Abschnitt V, dem Ursprungsnachweis, mit Angaben zum Stammbaum und der Kategorie des Zuchtbuches festzuhalten. Dies soll sicherstellen, dass Equiden beim Wechsel in ein anderes Zuchtbuch, auch entsprechend der Kriterien in die jeweilig richtige Kategorie des Zuchtbuchs eingetragen werden.

### **3.2.3 Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 und deren Änderung**

Die **DVO (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union** enthält das Verzeichnis der Drittländer sowie der Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Sendungen von Equiden und von Equideneizellen, -embryonen und -sperma in die Union zugelassen ist. Des Weiteren bestimmt sie die Kriterien an die Tiergesundheit und die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für diese Sendungen.

#### **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1777**

Abgeändert wurde die DVO (EU) 2018/659 mit der **DVO (EU) 2020/1777 der Kommission vom 27. November 2020 zur Änderung der DVO (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union**. Dem zugrunde lagen verschiedene Fälle von Rotz und deren mittlerweile erlangte teilweise Freiheit in Kuwait und der Türkei, weswegen die Einfuhrbestimmungen mit dieser VO geändert wurden.

### **3.2.4 Richtlinie 90/428/EWG und deren Entscheidung**

Der älteste, noch geltende Rechtsakt für die Pferdezucht, ist die **Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen**. Diese untersagt die Diskriminierung im Pferdesport zwischen den Equiden einzelner Mitgliedsstaaten untereinander. Jedoch sind weiterhin geschlossene zuchtbuchinterne Veranstaltungen zur Verbesserung der Rasse, regionale Vorauswahlen sowie historische und traditionelle Veranstaltungen weiterhin erlaubt. Des Weiteren werden die Mitgliedsstaaten dazu ermächtigt, einen Prozentsatz der Gewinne und Einkünfte für Förderung, Verbesserung und Schutz der Zucht vorzubehalten, wobei dieser Prozentsatz seit 1993 20% nicht übersteigen darf und die Mittelverwendung und Verteilung angezeigt werden müssen. Die Europäische Union bekennt sich in dieser Richtlinie zudem dazu, dass die Zucht von Pferden, ausdrücklich von

Sportpferden, ein Teilbereich der Landwirtschaft ist. Um diese sinnvoll und produktiv zu gestalten, sieht sie den Erlass von Vorschriften auf Gemeinschaftsebene für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden als notwendig an, zu dem diese als Fundament zählt.

### **Entscheidung 92/216/EWG**

Aufbauend auf der RL 90/428/EWG verabschiedete die Kommission am 26.03.1992 die **Entscheidung über die Erfassung von Daten über die pferdesportlichen Veranstaltungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/428/EWG des Rates**. In dieser wird erlassen, dass jeder Mitgliedsstaat eine Koordinierungsstelle benennt, welche für die Datenerfassung von durchgeführten pferdesportlichen Veranstaltungen im jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig ist und für die Verteilung der Mittel zur Förderung, Verbesserung und Schutz der Zucht.

## **3.3. Tierzuchtrecht Deutschland**

### **3.3.1 Tierzuchtgesetz und Verordnung über Zuchtorganisationen**

Durch die neuen Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 („EU-Tierzuchtverordnung“) musste eine nationale Anpassung des Tierzuchtgesetzes, welches zuletzt 2006 aktualisiert wurde, erfolgen. Neben den bereits in der VO (EU) 2016/1012 verabschiedeten Anforderungen zur Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen sowie für die Genehmigung von Zuchtprogrammen, erweitert das Tierzuchtgesetz diese noch weiter. So werden die benötigten Angaben zur Anerkennung und Genehmigung festgelegt, wie beispielsweise die Anschrift und die Angabe der Rechtsform des Zuchtverbandes, sowie Angaben über den Tierbestand des zu genehmigenden Zuchtprogrammes. Des Weiteren regelt es gemäß der VO (EU) 2016/1012 die Genehmigung von Zuchtprogrammen über die deutschen Grenzen hinweg sowie die Genehmigung von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für Deutschland. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde anordnen, dass Zuchtverbände ihre Zuchtprogramme in Zusammenarbeit durchführen, wenn sie Zuchtprogramme für die gleiche einheimische gefährdete Rasse führen.

Das Tierzuchtgesetz ermächtigt zudem das BMEL über Verordnungsermächtigungen eine Vielzahl von Vorschriften bei Bedarf zu erlassen, wie beispielsweise über die Kennzeichnung der Eizellen, Embryonen, des Samens und der Tiere oder über die Anforderungen von

Tierzuchtbescheinigungen in elektronischer Form. Die Landesregierungen werden zudem unter anderem ermächtigt, über Rechtsverordnungen festzulegen, dass die ZWS und LP von den zuständigen Behörden durchgeführt werden oder dies an Dritte übertragen wird oder Dritte dabei mitwirken können.

Neben Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt, regelt die Tierzuchtverordnung zudem die Abgabe, Verwendung und das Anbieten von Embryonen, Eizellen und Samen sowie den Handel mit Vorbuchtieren und reinrassigen Zuchttieren; ebenso das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr, Einfuhr sowie Zuständigkeiten, Überwachung, Außenverkehr und Bußgeldvorschriften.

### **Verordnung über Zuchtorganisationen**

Ebenfalls bekannt unter dem Namen Tierzuchtorganisationsverordnung, setzt die 2009 umgesetzte VO unter anderem das damals geltende Tierzuchtgesetz von 2006 sowie die damals geltende **Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden** um, indem sie grundlegend die Arbeitsweise von Tierzuchtorganisationen dekretiert.

Hierfür definiert diese die Qualifikation, welche für die Zulassung der zur Zuchtarbeit verantwortlichen Person erforderlich sind. Darüber hinaus stellt diese Anforderungen an die zu regelnden Gesichtspunkte der Zuchtbuchordnung und der für Zuchtschweine relevante Zuchtregisterordnung, ebenso wie an deren Inhalte, Gestaltung und Führung. Hierzu zählen bei der Zuchtbuchordnung unter anderem die Festlegung von Fristen für die Meldung von Deck-, Besamungs- und Abfohldaten oder die Benennung der zugelassenen Rassen für die Einkreuzung bei Ursprungszuchtbuch führenden Zuchtvereinigungen. Des Weiteren gibt sie im Inhalt die Mindestangaben für jedes eingetragene Zuchttier vor, wie beispielsweise Geburtsdatum und Geschlecht, erlaubt in der Gestaltung die Beschaffenheit als Buch, Kartei, Verzeichnis oder dauerhaft geordneter Informationsträger und ermöglicht dessen Führung bei der Züchtervereinigung selbst oder einer datenverarbeitenden Einrichtung. Ebenso werden grundlegend die Methoden zur Abstammungssicherung und Kennzeichnung sowie die Fristen der Kennzeichnung definiert, wobei jedoch zusätzlich die Verweisung auf die Viehverkehrsordnung erfolgt. Zudem stellt sie weitere Anforderungen an die Zucht- und Herkunftsbescheinigung von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial, welches Samen, Eizellen

und Embryonen umfasst. Die Verordnung über Zuchtorganisationen befindet sich derzeit in Überarbeitung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2020a).

### **3.3.2 Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden**

Die 2001 zuletzt geänderte VO setzt unter anderem die europäische Richtlinie 90/428/EWG mit § 2 um und bezieht sich auf LP und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Um den Zuchtwert festzustellen muss je nach Anlage mindestens der Zuchtwerteil hierfür festgestellt werden sowie zum anderen Teil die äußere Erscheinung und der Bewegungsablauf in Relation zum Zuchtziel. Des Weiteren werden die Leistungsmerkmale neben Temperament, Charakter, allgemeines Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft für die Anlagen Reit-, Renn-, Fahr-, und Zuggleistung definiert. Diese umfassen bei der Reitleistung Rittigkeit, Grundgangarten und Springveranlagung. Gemäß der Unterteilung der Anlagen, erfolgt durch die VO auch eine Unterteilung der LP in Zuchtrichtungen. Sie definiert und differenziert zudem die Möglichkeit der Absolvierung nach Zuchtrichtung in Stations- Feld- und/oder Turniersportprüfungen mit deren Rahmenbedingungen.

Der ermittelte Zuchtwert wird nach wissenschaftlich gesicherten und allgemein anerkannten Methoden festgestellt. Nicht genetisch bedingte Leistungsunterschiede sind dabei soweit wie möglich auszuschalten.

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden befindet sich derzeit in Überarbeitung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2020a).

### **3.3.3 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr und Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren**

Mit der am 26.05.2020 bekanntgemachten Neufassung der Viehverkehrsverordnung, erfolgte unter anderem die Anpassung an die DVO (EU) 2015/262 in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden. Dies umfasst für Equiden die Benennung der qualifizierten Personengruppen zur Kennzeichnung dieser sowie die Norm für die Chipnummern, welche für Equiden in Deutschland zu verwenden sind. Darüber hinaus regelt sie Pflichten und Fristen für

Equidenhalter in Bezug auf die Ausstellung von Equidenpässen, deren Ungültigmachung und Rückgabe, die Anzeige der Kennzeichnung, das Verbot der Übernahme nicht gesetzeskonformer gekennzeichnete Equiden in Halterbestände sowie d Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen diese Vorschriften.

### **Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren**

Mit den bundesweit einheitlichen Anforderungen an die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Eizellen, Embryonen und Samen von Zuchttieren, richtet sich die 2008 verabschiedete Samenverordnung an die offiziell zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Besamungsstationen und ist somit nicht direkt relevant für die Züchtervereinigungen und ihre Zuchtprogramme.

Sie verpflichtet lediglich von Züchtervereinigungen erhobene Daten und Ergebnisse einer ZWS oder LP einem Samendepot oder Besamungsstation auszuhändigen, schließt diese Pflicht jedoch für die züchterischen Daten der Nachkommen des Spendertiers aus.

Die Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren befindet sich derzeit ebenfalls in Überarbeitung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2020a).

### **3.3.4 Tierschutzgesetz**

Mit Ausfertigungsdatum 24.07.1972 zählt das Tierschutzgesetz zu den ältesten ZVO-relevanten deutschen Equiden-Rechtsakten, wobei es die aktuellste Änderung am 19.06.2020 erfahren hat. An dem ursprünglichen Grundsatz gem. § 1 Abs. 1 „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ wird bis zur heutigen Fassung festgehalten. So widmet sich das Tierschutzgesetz im Allgemeinen mit den grundsätzlichen Regelungen zum Halten, Handeln, Züchten und Töten von Tieren, zu Tierversuchen, Eingriffe an Tieren, dem Verkehrs-, Verbringungs- und Halteverbot, sonstigen Bestimmungen zum Schutz der Tiere und den Tierschutzbeauftragten. Des Weiteren bestimmt es die Durchführung sowie Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verstoß gegen dieses Gesetz.

Neben den grundsätzlichen Regelungen, zu denen auch das Dopingverbot zählt, erlaubt das Tierzuchtgesetz speziell für Equiden die Kennzeichnung mittels Implantation eines

elektronischen Transponders, ohne Betäubung. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um Leiden oder Schmerzen der Tiere zu minimieren.

Mit der dritten Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04.7.2013 gilt dies nicht mehr für die Kennzeichnung von Pferden mittels Schenkelbrand, wobei eine Übergangsfrist mit Ablauf des 31.12.2018 eingeräumt wurde (Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes 2013). Darüber hinaus verbietet das Tierschutzgesetz Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen so zu verändern, dass bei den Nachkommen oder den Tieren selbst mit Schäden, Leiden und Schmerzen zu rechnen ist. Ob diese bedingt durch Veränderungen an Organen und Körperteilen, Verhaltensstörungen, artgemäßen Kontakt mit Artgenossen oder der Haltung sind, spielt keine Rolle. Ferner wird die zuständige Behörde legitimiert, die Unfruchtbarmachung von Wirbeltieren anzuordnen, wenn züchterische Erkenntnisse solche Veränderungen und Störungen bei den möglichen Nachkommen erwarten lassen. Dies fordert unter anderem für die Equidenzuchtprogramme einen bewussten Umgang mit erforschten Genkrankheiten, ebenso wie mit Inzucht und Inzestzucht, da das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates, ebenfalls ermächtigt wird das Züchten von Wirbeltieren bestimmter Linien, Arten und Rassen aus oben genannten Gründen zu beschränken und zu verbieten.

### **3.4 Deutsche Reiterliche Vereinigung**

#### **3.4.1 Die Zuchtverbandsordnung und ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen**

Mit der Mitgliedschaft einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung unterwirft sich diese satzungsgemäß den Bestimmungen der ZVO und ihren Durchführungsbestimmungen. Beschlüsse und Änderungen über die ZVO sowie über die Rahmenbedingungen der Populationen der deutschen Reitpferdezucht bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Des Weiteren verpflichten sich die angeschlossenen Züchtervereinigungen satzungsgemäß die Bestimmungen der ZVO verbindlich in ihre Satzungen einzupflegen, wobei über die Besonderen Bestimmungen der ZVO, welche die Rassegruppe des Deutschen Reitpferdes angehören, hinausgegangen werden kann. Über solche Differenzen, welche jedoch dem Zweck und Sinn der ZVO entsprechen müssen, ist die FN zu informieren (Satzung 2020 Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. 2020). Die Zuchtverbandsordnung selbst beinhaltet neben den allgemeinen Bestimmungen, die ZVO-Mustersatzung, die Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht sowie die Zuchtprogramme für arabische Pferderassen, Kaltblutrassen, Pony- und



Kleinpferderassen, sonstige Rassen und für die Rassen des Schweren Warmblutes. Neben der Auflistung der gesetzlichen Grundlagen und Leitlinien, ist in ihrer Anlage die Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale, Tierärztliche Bescheinigung, LP-RL für LP von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen, sowie die HLP-RL für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten angeführt (Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. 2021).

### **3.4.2 Allgemeine Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung**

Gemäß den allgemeinen Bedingungen der ZVO dient diese, mittels Koordinierung der züchterischen Arbeit aller angeschlossenen und anerkannten Zuchtverbände untereinander, der Förderung der Pferdezucht. Hierfür werden unter anderem Normen für die Führung und Unterteilung der Zuchtbücher, für die Ausgestaltung der Zuchtprogramme, für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen und Pferdepässen sowie für die Wahrung der Identität aller eingetragenen Pferde der Zuchtbücher bestimmt.

Die Mitgliedsverbände verpflichten sich zur Übernahme der allgemeinen Bestimmungen der ZVO, der Mustersatzung - Teil B und der Zuchtprogramme nach Maßgabe der Satzung der FN, in ihre individuellen Zuchtprogramme und Satzungen. In den individuellen Satzungen müssen sich die Mitglieder der Pferdezuchtverbände verschiedener RL und Grundsätze im Umgang und bei der Ausbildung von Pferden unterwerfen, wie beispielsweise den Leitlinien Tierschutz im Pferdesport des BMEL. Ferner verpflichten sich die Mitgliedsverbände zudem, relevante Daten ihrer Mitglieder und Pferde an die FN weiterzugeben und das Freispringen von Fohlen zu verbieten.

### **3.4.3 Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht**

Diese Rahmenbestimmungen sind bereits ein Musterzuchtprogramm für die der FN angeschlossenen deutschen Reitpferdezuchten. Hierzu zählen die Rassen Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Rheinisches Reitpferd, Trakehner, Westfälisches Reitpferd und Deutsches Edelblutpferd. Die Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger, Sachsen-Anhaltiner, Thüringer, Sachsen, Württemberger und Zweibrücker sind in der Rasse Deutsches Sportpferd aufgegangen.

Dieses Muster-Zuchtprogramm setzt alle notwendigen Anpassungen der Zuchtprogramme an die VO (EU) 2016-1012 um, welche unter anderem genaue Kriterien und Inhalte an ein Zuchtprogramm definiert.

Zur übersichtlicheren Darstellung werden alle noch für die einzelnen Zuchtverbände teils variablen Inhalte des Zuchtprogrammes, durch die FN farblich dargestellt. Hierzu zählen beispielsweise neben den noch notwendigen Angaben wie der Rasse, Internetseite oder dem Umfang der Zuchtpopulation, freie Entscheidungsgewalt bei:

- den Eigenschaften und Hauptmerkmalen wie Stockmaß, Farben, Typ, Körperbau, Grundgangarten, Springen sowie Innere Eigenschaften, Leistungsveranlagung und Gesundheit;
- den Eintragungsmodalitäten wie den einzelnen Selektionsmerkmalen und der Wahl zwischen ganzen und halben Noten;
- der Wahl der Zuchtmethode;
- der Wahl zum offenen oder geschlossenen Zuchtbuch;
- der Wahl der zugelassenen Rassen und deren Zuordnung in Rassegruppen für mögliche Anpaarungskombinationen;
- der Wahl möglicher Beschränkungen der zugelassenen Rassen in Abhängigkeit mit möglichen Anforderungsbeschränkungen in Hinblick auf eine Hengst-/Stutbuch I oder II Eintragung;
- der Wahl, welche Klassen der Hauptabteilung am Zuchtprogramm teilnehmen;
- die Mindestnote zum Erhalt des positiven Körurteils;
- die Mindestnote für Stuten zur Eintragung in das Stutbuch I;
- ab dem HLP Prüfungsjahrgang 2020 die Mindestnoten zur positiven Absolvierung der verschiedenen HLP Systeme, wie dem 50- und 14-Tage-Test oder der verschiedenen Sportprüfungen;
- die Entscheidung wer die Kosten einer notwendigen Abstammungsüberprüfung bei definierten Zweifeln besteht;
- dem möglichen erlaubten Einsatz von Reproduktionstechniken wie dem Klonen;
- die Wahl des Brandzeichens und ob das Setzen Pflicht oder freiwillig ist.

Zur weiteren Vereinheitlichung sind zusätzlich zahlreiche Musterdrucke beigelegt:

- Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes zur Körung;

- Merkblatt über die Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung für den Tierarzt;
- Eigentümer Erklärung Hengstbesitzer;
- Erklärung über verabreichte Medikamente zur Körnung und Vorauswahlen;
- Selektionskriterien zur Körfähigkeit gesundheitlichen Ursprungs;
- Berufung von tierärztlichen Schiedskommissionen für Körangelegenheiten;
- Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale;
- HLP Richtlinie für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten.

#### 4. Diskussion und Ausblick

Mit der Mitgliedschaft Deutschlands in der früheren EWG und heutigen EU ist der Einfluss der Zuchtverbände auf das UZB einer Reitpferdepopulation wesentlich geringer geworden. Dies liegt daran, dass das nationale Recht, dem sich die Zuchtverbände unterordnen und anpassen müssen, sich auch dem EU-Recht unterordnen und anpassen muss.

Gleiches gilt folglich für die Bestimmungen zur Genehmigung von Equiden-Zuchtprogrammen, welche die EU mit der VO (EU) 2016/1012 in Abschnitt 2, Genehmigung von Zuchtprogrammen, Artikel 8, komplett definiert.

Hinzu kommt, dass die EU bereits seit der Gründung der EWG schrittweise die Liberalisierung des gemeinsamen Marktes herbeiführt, wie es bereits in der RL 90/428/EWG des Rates vom 26.6.1990 mit der Erwähnung der Gründe zur Verabschiedung der RL deutlich wird. Zu diesen zählt unter anderem, den innergemeinschaftlichen Handel nicht durch unterschiedliche Vorschriften für den Zugang pferdesportlicher Veranstaltungen zu behindern. Des Weiteren erhöhen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene den innergemeinschaftlichen Handel betreffend die Produktivität und somit die sinnvolle Entwicklung der Zucht von Equiden. Ähnliche Gründe werden immer wieder in den einzelnen geltenden Rechtsakten der EU aufgeführt, ebenso wie in der relevantesten für die UZB der Reitpferdepopulationen, der VO (EU) 2016/1012. Aufgrund der 20-jährigen Erfahrung stellte sich die Kommission mit dieser VO der Kritik der unterschiedlichen Auslegung und Umsetzung der bis dahin bestehenden Tierzuchtrechtsakten der EU in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Hierfür war die Schaffung einheitlicher und eindeutiger Bestimmungen in Bezug auf Abstammung und Tierzucht zwingend notwendig.

Diese Maßnahmen führten ebenfalls im nationalen Recht zu einer Vereinheitlichung, welche wie schon vorab EU-weit, die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Reitpferdezuchtverbände untereinander deutschlandweit und als gesamte Einheit gegenüber der EU immens steigert. Als Schattenseite führt dies allerdings auch zu einem neuen, mittlerweile EU-weiten Konkurrenzdruck, mit dem die einzelnen Zuchtverbände lernen mussten umzugehen und die Synergieeffekte als Chance der Verbesserung, wie des Leistungs- und Serviceangebots, anzusehen.

Insbesondere durch den regen Handel von Equiden innerhalb der Mitgliedsstaaten, erleichtert es die Zusammenarbeit der europäischen Pferdezüchtverbände miteinander und auch für den Einzelnen immens, wenn beispielsweise die Aufnahme von Pferden aus der EU in das eigene Zuchtbuch erfolgt.

Die noch möglichen Spielräume in den EU-Reglements bezüglich der Zuchtprogramme bestehen teilweise nur zum Schein, setzt man diese wieder in den Zusammenhang des EU-weiten Wettbewerbes und der nötigen wirtschaftlichen Arbeitsweise der Züchtervereinigungen. So besteht unter anderem laut der VO (EU) 2016/1012 die Möglichkeit bestimmte Reproduktionstechniken, wie beispielsweise das Klonen, für sein Zuchtprogramm auszuschließen. Die Praxis solcher Verbote in Deutschland führte dann jedoch teilweise nicht zum gewünschten Ergebnis des Ausschlusses der Klone, welche vornehmlich Zangersheider Deckhengste waren, sondern zu einer Abwanderung von Stuten und Züchtern in das belgische Stammbuch Zangersheide.

Ähnliche Konsequenzen sind auch auf nationaler Ebene zu beobachten. Mit der voranschreitenden Globalisierung sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahrensweisen erlebte die regionale Zugehörigkeit und Gebundenheit einen schrittweisen Abbau. So ist heutzutage beispielsweise kein Pferdezüchter mehr von seiner regionalen Zuchtverband und Hengsthalter abhängig. Modernste Reproduktionstechniken ermöglichen, wenn gewollt, den nahezu unbegrenzten Einsatz der besten Hengste weltweit, für welche die EU für ihre Mitgliedsstaaten die Weichen stellt. Diese Unabhängigkeit dient erneut dem Zuchtfortschritt mit dem Gedanken die bestmögliche Anpaarung treffen zu können, wobei dieses Überangebot auch insbesondere für Zuchteinsteiger eine Überforderung darstellen kann. Gleiche regionale Unabhängigkeit und Ungebundenheit gilt auch für die Wahl der Züchtervereinigung, welche national die gleichen Synergieeffekte aber auch Probleme hervorruft wie auf EU-Ebene.

Sie hat außerdem zufolge, dass sich die Abhängigkeiten zwischen Züchter und Zuchtverband sowie der Hengsthalter umgewandelt hat. Dadurch befinden sich zwar die Züchtervereinigungen in abgesteckten, recht kleinen Handlungsspielräumen, ermöglichen aber dem Züchter mittlerweile in vielen Belangen größtmögliche Freiräume und Services, um wirtschaftlich wettbewerbsfähig am Markt bestehen zu können.

Scheinbare Entscheidungsgewalten für die einzelnen Zuchtprogramme der deutschen Reitpferdezuchtverbände existieren ebenfalls mit den Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezuchten. Dazu zählen unter anderem die Eigenschaften und Hauptmerkmale, welche sich dem bereits vorgegeben Rahmenezuchtziel für die deutschen Reitpferdezuchten unterordnet. In diesem werden bereits Angaben über die äußere Erscheinung wie Typ und Körperbau, dem Bewegungsablauf und der Inneren Eigenschaften, Gesundheit und Leistungsveranlagung gemacht.

Alleingänge hinsichtlich der Wahl der Mindestnoten zum Erhalt eines positiven Körurteils oder dem Bestehen der Hengstleistungsprüfung ab 2020 schwächen den jeweiligen Verband, auch wenn die züchterische Absicht nur die besten Hengste zur Zucht zuzulassen, nachvollziehbar ist. Auch hier hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass Züchter bei Nicht-Erreichung der Mindestnote, häufig einfach in den Verband wechseln, indem die Anforderungen geringer sind und somit einfacher erfüllt werden können. So kommt es nicht selten vor, dass Züchter zeitgleich Mitglied in mehreren deutschen Reitpferdezuchtverbänden sind oder aber jährlich ihre Mitgliedschaft wechseln.

Keine Wahl haben die angeschlossenen Reitpferdezuchtverbände, obwohl diese offiziell in den Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezuchten gegeben wird, bei der Entscheidung dem Züchter das Setzen des Brandzeichens als verpflichtend oder freiwillig aufzubürden. Dies ist durch das aktuelle Tierschutzgesetz und keiner praktikablen Umsetzung der darin geforderten Betäubungspflicht beim Setzen des Schenkelbrandes, unterbunden. Der Kompromiss der Betäubung wurde vom BMEL den Zuchtverbänden aufgrund der sichtbaren Zuordnung des Zuchtverbandes eingeräumt. Die derzeitige Aussetzung des Setzens des Schenkelbrandes führt somit zu einer weiteren Vereinheitlichung der Populationen der deutschen Reitpferdezuchten und einer geringeren Identifizierung der Züchter und Besitzer der Pferde zu einer bestimmten Reitpferdepopulation oder Reitpferdezuchtverband.

Neben den bereits genannten Vor- und Nachteilen der Vereinheitlichung bis zur FN, weist insbesondere die ZVO noch weitere Synergieeffekte für den einzelnen Reitpferde-züchtenden Verband auf. Mit der Vorgabe von Musterzuchtprogrammen, wie dem für die Rassen der deutschen Reitpferdezucht, folgt die ZVO ihrer Aufgabe und ihrem Zweck hinsichtlich der Förderung der Pferdezucht durch Koordination. Dies stellt eine Entlastung für den einzelnen

Zuchtverband dar, da alle zu befolgenden Rechtsakte bereits umgesetzt sind und somit nur noch geringe Anpassungen an die eigene Vereinigung erfolgen muss. Des Weiteren werden mit der Vereinheitlichung, z. B. dem Merkblatt über die Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung für den Tierarzt oder den Selektionskriterien zur Körffähigkeit gesundheitlichen Ursprungs, deutschlandweite Standards geschaffen, welche ebenfalls zur besseren Vergleichbarkeit und einfacheren alltäglichen Verbandsarbeit führen. Darüber hinaus stärken solche homogenen Vorgehensweisen das Image deutscher Reitpferde über die Ländergrenzen hinweg und sorgen für die nötige Vertrauensgrundlage gegenüber der weltweit einmaligen zersplitterten Verbandsstruktur der deutschen Reitpferdezuchten.

Das Gesamte reflektierend, würde es heutzutage wenig Sinn ergeben, eine gänzlich neue deutsche Reitpferdepopulation zu gründen. Dieser würde neben der historisch gewachsenen Daseinsberechtigung, ebenso die Daseinsberechtigung bezüglich des Alleinstellungsmerkmals der Population fehlen, da diese nur aus den bereits vorhandenen Populationen entstehen könnte, welche bereits sehr homogen sind.

Wirtschaftlich und imagefördernd betrachtet, macht jedoch der Zusammenschluss weiterer Reitpferdezuchtpopulationen wie es bereits mit dem DSP geschehen ist, egal ob dabei die jeweiligen Verbände wirtschaftlich selbstständig bleiben oder nicht, Sinn. Im weitergeführten Zusammenhang würde dies nur die Konsequenz der bisherigen Entwicklungen und Tätigkeiten bedeuten und das Prestige sowie die Wirtschaftlichkeit der deutschen Reitpferde weltweit stärken.

## **5. Zusammenfassung**

**Claudia Fuchs (2021)**

### **Die Zuchtprogramme der Deutschen Reitpferdepopulationen – Rechtliche Bestimmungen und verbliebene Souveränität**

Die Bachelorarbeit „Die Zuchtprogramme der Deutschen Reitpferdepopulationen – Rechtliche Bestimmungen und verbliebene Souveränität“ untersucht die Fragestellung, welche rechtlichen Anforderungen für die Zulassung eines Zuchtprogrammes existieren und wie groß der noch verbliebene Einfluss der Zuchtverbände auf ihr Zuchtprogramm der Reitpferdepopulationen aktuell noch ist.

Hierfür wird der gegenwärtige Zustand der vielfältig geprägten Landschaft der Deutschen Reitpferdezuchtverbände und deren weltweit einmalige zersplitterte Verbandsstruktur in ihrer geschichtlichen Entwicklung beschrieben. Diese organisatorische Entwicklung der Reitpferdezucht in Deutschland beleuchtet den Beginn bis hin zum Beitritt der Zuchtverbände der neuen Bundesländer im Anschluss der Wiedervereinigung. Diese geschichtliche Untersuchung weist bereits die Grundüberzeugung auf, dass für den nötigen Zuchtfortschritt die Populationsgröße entscheidend ist und diese zentral organisiert werden sollte.

Des Weiteren erfolgte eine Analyse aller rechtlichen Einflüsse auf ein Zuchtprogramm, bei denen, hierarchisch betrachtet, die Rechtsakte der Europäischen Union denen der Bundesrepublik Deutschland übergeordnet sind und die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sich beiden unterordnet.

Die Rechtsakte der Europäischen Union lassen bereits der nationalen Tierzucht nur geringfügige Handlungsspielräume, welche erneut eingeschränkt werden, durch die Organisation der angeschlossenen Züchtervereinigungen in der Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Diese kommt ihrer Aufgabe und Zweck hinsichtlich der Förderung der Pferdezucht durch Koordination nach und hat unter anderem gemeinsam aufgestellte und geltende Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht verabschiedet. Diese Rahmenbestimmungen führen für die Populationen der deutschen Reitpferdezuchten zu einer fast vollkommenen Uniformität, welche nur wenig Individualität zulässt.



Werden die noch übrig gebliebenen Freiheiten und Einzigartigkeiten mit dem europäischen und nationalen Wettbewerb konfrontiert, erfolgt eine nahezu komplette Vereinheitlichung der einzelnen Reitpferdepopulationen mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Erfolgs. Dem zugrunde liegt die Liberalisierung des europäischen Marktes, aber auch die allgemeine Veränderung des Marktes, der Globalisierung und der Gesellschaft im Allgemeinen, welche nicht mehr von regionalen Gegebenheiten abhängig ist.

Diese neu entstandene internationale Konkurrenz um Mitglieder und Zuchtstuten führte jedoch andererseits auch zu Verbesserungen beispielsweise des Kundendienstes und Serviceangebots. Darüber hinaus führte es national dazu, dass die einzelnen Reitpferde-züchtenden Pferdezuchtverbände effektiver zusammenarbeiten, was dem allgemeinen Zuchtfortschritt dienlich ist und somit auch die deutschen Reitpferde weltweit stärkt.

## 6. Summary

**Claudia Fuchs (2021)**

### **The breeding programs of the German riding horse populations - legal regulations and remaining sovereignty**

The bachelor thesis „The breeding programs of the German riding horse populations - legal regulations and remaining sovereignty“ evaluates legal requirements for the approval of a breeding program and the remaining independence for the individual breed registries.

Therefore, the present paper describes the current situation of the many-faceted scenery of German riding horse breeding and their unique fragmented association structure in their historical development. This organizational development of the riding horse breeding examined from the beginning till the accession of the breeding associations of the newly formed German states to the Fédération Équestre Nationale after the German reunification. Already this historical investigation proves the fundamental conviction, that a certain population size is necessary for the needed positive breeding progress and should be central organized.

In addition, all legal regulations of breeding programs were analyzed and hierarchical structured, taking into account that legal acts of the European Union are superior to legal acts of the German state and below both the constitution of the Fédération Équestre Nationale.

The valid legal acts of the European Union are already limiting national animal breeding legislation extremely, and further limitations are exerted by the breeding association regulation of the Fédération Équestre Nationale. The breeding association regulations accomplish their task and purpose to encourage horse breeding through coordinative effects of the jointly developed framework breeding provisions for the German riding horses. These framework breeding provisions are responsible for the nearly complete uniformity of the German riding horse populations which only allows little individuality.

When the remaining liberties and individualities are confronted with the European and national competition, a nearly complete uniformity of the single riding horse populations occurs to work economical efficient. The underlying reason is the liberalization of the European economy, but

also the general changes of the economy like globalization and general changes in the society, which is no longer dependent on local circumstances.

The increasing international competitive pressure over members and broodmares also causes improvements, for example in customer services. Furthermore, it induced a close and efficient cooperation of the individual national horse breeding associations, which strengthened the general positive breeding progress and therefore also the German riding horses worldwide.

**7. Abkürzungsverzeichnis**

AGS	Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BRD	Bundesrepublik Deutschland
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft
DSP	Deutsches Sportpferd
DOKR	Deutsches Olympiade Komitee für Reiterei
DVO	Durchführungsverordnung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung
HLP	Hengstleistungsprüfung
LP	Leistungsprüfung
RL	Richtlinie
SPV	Süddeutsche Pferdezuchtverbände Vermarktungs GmbH
UZB	Ursprungszuchtbuch
VO	Verordnung
ZVO	Zuchtverbandsordnung
ZWS	Zuchtwertschätzung

## 8. Literaturverzeichnis

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union <https://op.europa.eu/de/> (Zugriff 21.01.2021)

Bergfeld U, 2013. Tierzucht recht im Wandel der Zeit [Vortrag]. In: Köllitscher Fachgespräch – Tierzucht recht – quo vadis. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Besondere Bestimmungen der FN (2020) Rahmenbestimmungen für die Population der deutschen Reitpferdezuchten [Reglement] Warendorf

Bundesarchiv <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/Pferde-Im-Einsatz-Bei-Wehrmacht-Und-Waffen-Ss/pferde-im-einsatz-bei-wehrmacht-und-waffen-ss.html> (Zugriff 24.01.2021)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft a  
<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/versuchtierrichtlinie-tierschutzgesetz.html#doc6774bodyText2> (Zugriff 04.02.2021)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft b  
<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/tierzucht/rechtliche-grundlagen.html#doc7294bodyText1> (Zugriff 03.02.2021)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft c  
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-geschichte.html>

Bundeszentrale für politische Bildung <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176910/europaeische-wirtschaftsgemeinschaft-ewg> (Zugriff 26.01.2021)

Comberg G, Becker M, Kunze E, Lochmann E, Winkel H, Hrsg. 1984a. Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover: Ulmer, 439-440

Comberg G, Becker M, Kunze E, Lochmann E, Winkel H, Hrsg. 1984b. Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover: Ulmer, 149-152

Comberg G, Becker M, Kunze E, Lochmann E, Winkel H, Hrsg. 1984c. Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover: Ulmer, 247

Comberg G, Becker M, Kunze E, Lochmann E, Winkel H, Hrsg. 1984d. Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover: Ulmer, 118-120

Comberg G, Becker M, Kunze E, Lochmann E, Winkel H, Hrsg. 1984e. Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover: Ulmer, 165-166

Comberg G, Becker M, Kunze E, Lochmann E, Winkel H, Hrsg. 1984f. Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover: Ulmer, 174-175

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. a <https://www.pferd-aktuell.de/pferdezucht/zuchtverbandsordnung> (Zugriff 18.01.2021)

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. b <https://www.pferd-aktuell.de/deutsche-reiterliche-vereinigung/verbandsstruktur-der-fn> (Zugriff 18.01.2021)

DLG e. V. a <https://www.dlg.org/de/ueber-uns/geschichte-der-dlg/5-die-ersten-abteilungen-und-ausschuesse/die-tierzucht-abteilung-ab-1886> (Zugriff 24.01.2021)

DLG e. V. b <https://www.dlg.org/de/ueber-uns/geschichte-der-dlg/1-vorgeschichte-der-dlg-gruendung> (Zugriff 24.01.2021)

Europäische Kommission a [https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/cap-glance\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/cap-glance_de) (Zugriff 26.01.2021)

Europäische Kommission b [https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/types-eu-law\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/types-eu-law_de) (Zugriff 27.01.2021)

Europäische Union a [https://europa.eu/european-union/index\\_de](https://europa.eu/european-union/index_de) (Zugriff 24.01.2021)

Europäische Union b [https://europa.eu/european-union/about-eu/history/1960-1969/1962\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/history/1960-1969/1962_de)  
(Zugriff 26.01.2021)

FN Verlag <https://www.fnverlag.de/?refID=pa> (Zugriff 18.01.2021)

Haring H, Miesner K, Hrsg. 1994. Die organisatorische Entwicklung der Pferdezucht. In: Stenglin C, Deutsche Reiterliche Vereinigung Hrsg. Deutsche Pferdezucht Geschichte Zuchtziele. Zweite Aufl. Warendorf: FN-Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, 12-17.

Löwe H, Lengerken G, Hrsg. 1994. Die Die Pferdezucht in Sachsen-Anhalt. In: Stenglin C, Deutsche Reiterliche Vereinigung Hrsg. Deutsche Pferdezucht Geschichte Zuchtziele. Zweite Aufl. Warendorf: FN-Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, 119-120

Pabst G, Langermann H, Hrsg. 1994. Die Pferdezucht in Berlin-Brandenburg. In: Stenglin C, Deutsche Reiterliche Vereinigung Hrsg. Deutsche Pferdezucht Geschichte Zuchtziele. Zweite Aufl. Warendorf: FN-Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, 100-102

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. a <https://www.pferde-brandenburg-anhalt.de/verband/geschichte/> (Zugriff 19.01.2021)

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. b <https://www.pferde-brandenburg-anhalt.de/zucht/rassen-zuchtprogramme/deutsches-sportpferd/> (Zugriff 19.01.2021)

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V. <https://pferde-sachsen-thueringen.de/verband/wir-ueber-uns> (Zugriff 19.01.2021)

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/vortraege-tierzucht-recht-quo-vadis-10990.html>  
(Zugriff 20.01.2021)

Satzung (2020) Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht -Federation Equestre National (FN)- [Reglement] Warendorf

Schilke F, Gehrmann L, Hrsg. 1994. Die ostpreußische Warmblutzucht Trakehner Abstammung. In: Stenglin C, Deutsche Reiterliche Vereinigung Hrsg. Deutsche Pferdezücht Geschichte Zuchtziele. Zweite Aufl. Warendorf: FN-Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, 21-23

Stenglin C, Deutsche Reiterliche Vereinigung Hrsg. Deutsche Pferdezücht Geschichte Zuchtziele. Zweite Aufl. Warendorf: FN-Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH

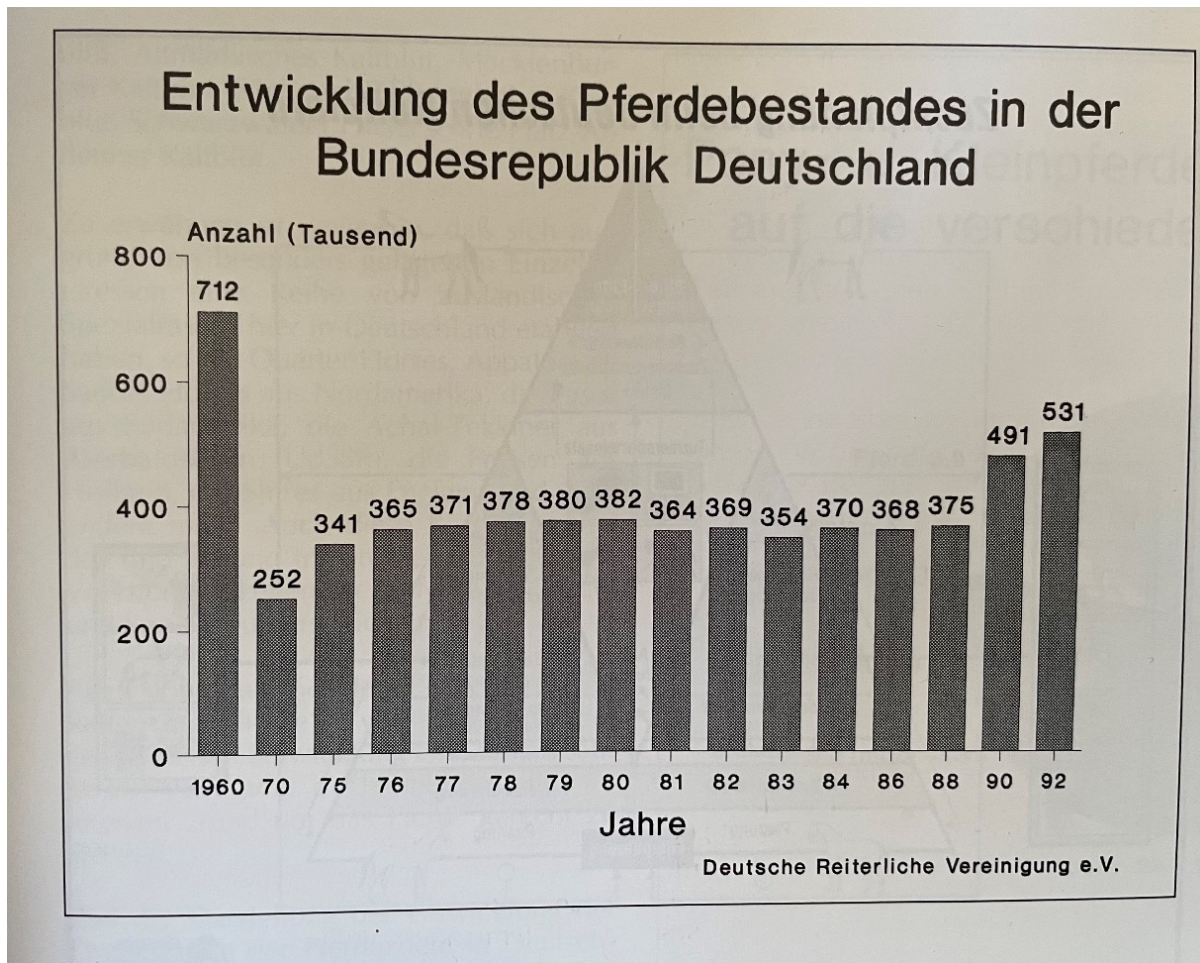
Süddeutsche Pferdezüchtverbände Vermarktungs GmbH <https://www.deutschesportpferd.de/wir-ueber-uns/die-ags.html> (Zugriff 19.01.2021)

VOGELSANG I 2006. Die Tierzücht in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus-Eine Dokumentation anhand ausgewählter veterinärmedizinischer Fachperiodika [Dissertation] Hannover: Tierärztliche Hochschule

Züchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (2021) [Reglement] Warendorf

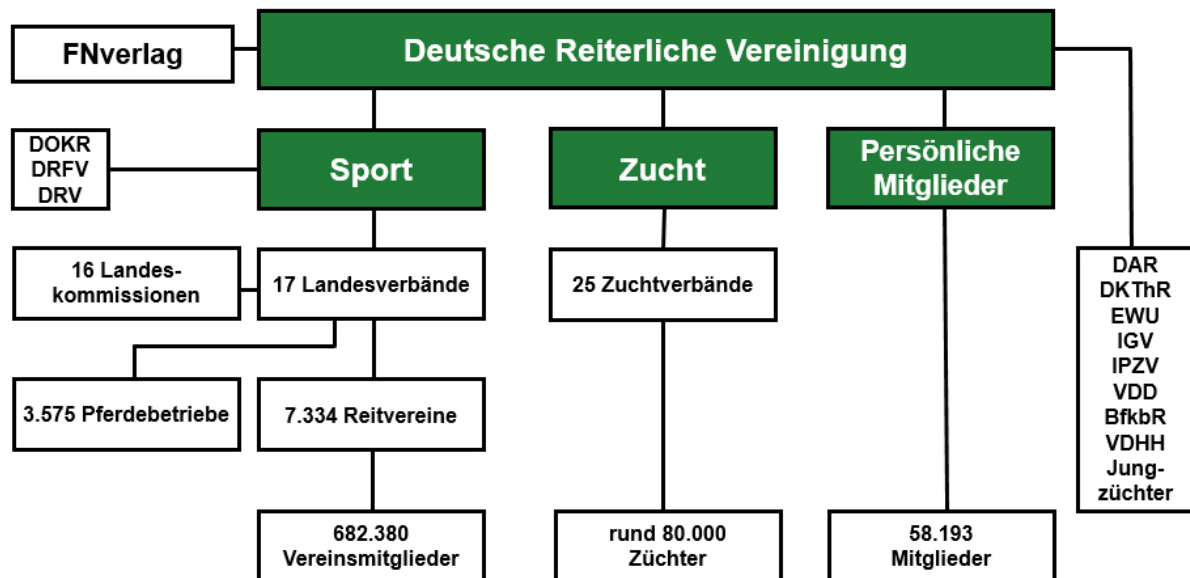


## 9. Anhang



Anhang 1: Entwicklung des Pferdebestandes in der Bundesrepublik (Quelle Haring H, Miesner K, Hrsg. 1994. Die organisatorische Entwicklung der Pferdezucht. In: Stenglin C, Deutsche Reiterliche Vereinigung Hrsg. Deutsche Pferdezucht Geschichte Zuchtziele. Zweite Aufl. Warendorf: FN-Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, S. 15)

## ORGANISATIONSTRUKTUR DER FN



Anhang 2: Organigramm Deutsche Reiterliche Vereinigung (Quelle Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. <https://www.pferd-aktuell.de/deutsche-reiterliche-vereinigung/verbandsstruktur-der-fn>, Zugriff 18.01.2021)